

Beschlussvorlage	4633/2016	Fachbereich 1 Herr Hoffmann
Altes Arresthaus; Widmung als öffentliche Einrichtung		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Widmung der öffentlichen Einrichtung „Altes Arresthaus“ dahingehend, dass zu künstlerischen und kulturellen Zwecken Dritten im Wege privatrechtlicher Vertragsverhältnisse der Zugang eröffnet werden kann. |

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner 40. Sitzung am 04.05.1994 beschlossen, dass die ehemalige Jugendarrestanstalt künftig grundsätzlich für archivarische und museale Zwecke genutzt werden kann und hat insofern das Angebot des Geschichts- und Altertumsvereins für Mayen und Umgebung zur Archivierung begrüßt (vgl. Vorlage A 550/1994). Zudem hat der Stadtrat die Verwaltung beauftragt, mit dem Geschichts- und Altertumsvereins die Nutzung zu konkretisieren und die Einrichtung einer Altentagesstätte bzw. einer Jugendwerkstatt zu prüfen.

In der Folge wurde spätestens im Jahr 1999 durch den Stadtrat von der Einrichtung einer Altentagesstätte Abstand genommen. Auch eine Jugendwerkstatt konnte dort nicht realisiert werden. Letztlich wird das Erdgeschoss der ehemaligen Jugendarrestanstalt schwerpunktmäßig seit dem Dezember 2003 durch den Verein Künstlergemeinschaft Augstmühle für künstlerische und kulturelle Zwecke gegen eine Erstattung der Kosten genutzt.

In der Folge war die Nutzung des Erdgeschossbereiches im Alten Arresthaus mehrfach Gegenstand von Erörterungen in den städtischen Gremien. Mit der Vorlage 2648/2009 wurde Ausschuss für Kultur- und Tourismus anlässlich der Sitzung am 17.03.2009 zur Nutzung durch die Künstlergemeinschaft Augstmühle unterrichtet. Aufgrund eines Antrags der FDP-Fraktion vom 18.07.2009 (vgl. Antrag AN/0097/2009) sollte über anderweitige Nutzungsmöglichkeiten einhergehend mit der Generierung von Erträgen einer anderweitigen Regelung bedürfen. Der Antrag wurde sodann aus dem Haupt- und Finanzausschuss in den Ausschuss für Kultur- und Tourismus verwiesen, wobei die Verwaltung dort zur Realisierung eines dritten Nutzungssegments berichten sollte. Mit der Vorlage 2854/2010 wurde seitens der Verwaltung entsprechend Bericht erstattet. Seither ist eine weitere Befassung der städtischen Gremien nicht erfolgt.

Nach der Auflösung der Künstlergemeinschaft Augstmühle im Jahr 2016 soll der in Rede

stehende Bereich des Alten Arresthauses der bisherigen Nutzung folgend wiederum eine Nutzung durch künstlerische und kulturelle Zwecke erfahren. Dies im Wege einer Überlassung der entsprechenden Räumlichkeiten an private Dritte auf der Basis privatrechtlich ausgestalteter Vertragsverhältnisse. Das folgende Kursangebot lokaler Künstler soll beibehalten werden:

Montag: Acryl-Malen

Donnerstag: 2 Zeichen-Kurse

Freitag: Internationaler Kunstkurs mit Flüchtlings-Kindern

Samstag: Aquarell-Malen (alle 14 Tage)

Aufgrund vielfach auch jugendlichen Besucher der Kursangebote kommt diese Nutzung der seinerzeit vom Stadtrat intendierten Einrichtung einer Jugendwerkstatt nahe.

Auch wenn durch die vermehrte Schließung privater Veranstaltungsortlichkeiten eine gewisse Handlungsnotwendigkeit zur Vorhaltung von Räumlichkeiten insbesondere für die Aktivitäten von Vereinen besteht, so sollte dies nicht zwingend zu einem Verdrängungswettbewerb zu Lasten der lokal agierenden Kunstszene führen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die weiteren Nutzungen („Kleine Bühne“ im Rahmen der Burgfestspiele, Archiv und Standort für den Märchenhort) nicht tangiert werden. Im Übrigen soll vertraglich eine individuelle Nutzung durch die Stadt Mayen für einen noch festzulegenden Zeitraum fixiert werden.

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus hat in der Sitzung am 13.09.2016 die Vermietung des Altes Arresthauses zu künstlerischen Zwecken beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Nutzungsentgelte entsprechen den bisherigen Ansätzen.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein.

Anlagen:

Keine